

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

190. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 5. Juni 2008

Nummer 23

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 237 Anerkennung einer Stiftung („Bürgerstiftung St. Josef Langenfeld“). S. 179
- 238 Wahltag für die Neuwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Düsseldorf. S. 179

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 239 Antrag der Firma remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung GmbH & Co. KG in Duisburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 179
- 240 Wesentliche Änderung einer Gießerei für Nichteisenmetalle. S. 180

- 241 Antrag der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, Ehinger Str. 200 in 47259 Duisburg auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 182

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 242 Antragsfrist 2008 für Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte. S. 182
- 243 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (KHK Andreas Wiersch). S. 183
- 244 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (Karolin Kubina). S. 183
- 245 Angebot von Sparurkunden (Nr. 3100224975 und 3552778346). S. 183
- 246 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuchs (Nr. 3220304301). S. 183

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 237 Anerkennung einer Stiftung**
(„Bürgerstiftung St. Josef Langenfeld“)

Bezirksregierung
21.13 – St. 1251 ki

Düsseldorf, den 28. Mai 2008

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die
„Bürgerstiftung St. Josef Langenfeld“

mit Sitz in Langenfeld/Rheinland gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 11.04.2008 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 179

- 238 Wahltag für die Neuwahl der
Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters
der Landeshauptstadt Düsseldorf**

Bezirksregierung
31.01.01.04/01

Düsseldorf, den 2. Juni 2008

Wahlausschreibung
der Bezirksregierung Düsseldorf

Gemäß Artikel XI § 3 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung –

GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) i.V.m. § 14 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509/SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 374) wird bestimmt:

Die Neuwahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Düsseldorf findet am

31. August 2008

statt.

Im Auftrag
Lueb

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 179

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 239 Antrag der Firma remineral
Rohstoffverwertung und Entsorgung
GmbH & Co. KG in Duisburg auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 6 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung
52.1.03.06.02 rem 06/07

Düsseldorf, den 29. Mai 2008

Die Firma remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung GmbH, Vulkanstraße 36, 47053 Duisburg hat mit Datum vom 12.06.2007 bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Erteilung einer Genehmigung nach

§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Änderung einer Abfallentsorgungsanlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen beantragt. Das Vorhaben umfasst die Errichtung einer geschlossenen Halle, die Errichtung von Lagerboxen für nicht gefährliche Abfälle, die Aufnahme zusätzlicher Abfallschlüsselnummern in den Abfallartenkatalog, den Umschlag von 50.000 t Abfällen pro Jahr im Auftrag der remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung Verwaltungs-GmbH, die Festlegung von Annahmegrenzwerten, sowie die Befestigung und Entwässerung der unbefestigten Flächen. Die Anlage befindet sich auf dem Grundstück Vulkanstraße 36 in 47053 Duisburg, Flur 320, Flurstück 178, 179 (teilweise); Flur 16, Flurstück 177 (teilweise). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Planunterlagen liegen in der Zeit vom **09.06.2008** bis **09.07.2008** an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf, Herr Böhm, Raum 419,
Montag und Dienstag
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch bis Freitag
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr
2. Bezirksamt Mitte, Sonnenwall 73–75,
47051 Duisburg, Herr Poetschky, Raum 419
Montag bis Freitag
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zu Protokoll an den Auslegungsorten innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom

09.06.2008 bis 23.07.2008

vorzubringen.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die unterschriebenen Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der Einwender/-innen zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches der Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben, Gesundheit, Eigentum) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, als gefährdet ansehen.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name, Beruf und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben, jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern wird bestimmt auf den

05.08.2008, 10.00 Uhr.

Die Erörterung findet im Gebäude „Der kleine Prinz“, Konferenz- und Beratungszentrum, Schwanenstraße 5–7 in 47051 Duisburg statt.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Sind keine Einwendungen zu erörtern, findet der Termin nicht statt.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine besondere Bekanntmachung erfolgt nicht. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag

Böhm

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 179

240 Wesentliche Änderung einer Gießerei für Nichteisenmetalle

Bezirksregierung
53.01.01.3.8–5200

Düsseldorf, den 5. Mai 2008

Die Firma DruMeta Metall GmbH & Co. KG, Siemensstr. 7, 42551 Velbert, hat mit Antrag vom 28.04.2007 die Erteilung eines Genehmigungsbescheides gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Gießerei für Nichteisenmetalle (Druckgießerei und Schmelze für Zink) durch Erweiterung der Betriebszeiten aller Betriebseinheiten und Erhöhung der Anzahl der Druckgießmaschinen beantragt.

Die Druckgießmaschinen sollen in bestehenden Hallen (im Bereich der ehemaligen Presserei) errichtet und betrieben werden; Standort:

42551 Velbert
Siemensstr. 7
Gemarkung Velbert
Flur 53
Flurstück 1725, 2216 (teilw.)

Der technische Zweck der Anlage ist die Herstel-

lung von Zink-Druckgussteilen, mit einer theoretischen Kapazität zum Schmelzen und Gießen von Nichteisenmetallen nach Durchführung der Änderung von 105,6 t pro Tag.

Diese Anlage fällt als Gießerei für Nichteisenmetalle, in der 20 Tonnen oder mehr je Tag an sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen wird, unter die Ziffer 3.8 Spalte 1 Anhangs der 4. Durchführungsverordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (4. BImSchV) sowie unter die Ziffer 3.5.2 Spalte 2 „A“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Antragstellerin beabsichtigt die Erweiterung der Betriebszeit aller Betriebseinheiten: 1 (Umschmelze), 2 (Druckgießerei), 3 (Mechanische Bearbeitung), 4 (Strahlanlagen, Rommelei), 6 (Montage) und 7 (Formenbau) auf den durchgängigen Betrieb von Montag 00.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr. Die Warenanlieferung und der Versand erfolgen wie bisher werktäglich in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr.

Bei der Antragstellerin sind derzeit 19 Druckgießmaschinen in Betrieb; die Aufstellung und der Betrieb von weiteren 5 Druckgießmaschinen sind beantragt. Die theoretische Kapazität zum Schmelzen und Gießen von Nichteisenmetallen wird dadurch um 26,64 t auf 105,6 t pro Tag erhöht.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **13.06.2008 bis 14.07.2008** bei der

Bezirksregierung Düsseldorf
Zimmer 240 a

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag und Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 16.00 Uhr

und

beim Bürgermeister der Stadt Velbert

Zimmer 121 (Herr Geilenberg/Frau Feldhausen)
Baudezernat, Am Lindenkamp 31, 42549 Velbert

Montag 08.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch 08.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

Sowie nach Vereinbarung
(Tel. 02051-26-2623/2624)

zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zur Niederschrift bei mir oder an dem Auslegungsort in Velbert innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom **13.06.2007 bis 28.07.2007** vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle lesbare Anschrift des Einwenders zu tragen.

Einwendungen, die unleserliche Namen oder

Anschriften aufweisen, müssen unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welche seiner Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) der Einwender für gefährdet ansieht.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, Gleichlautende Texte) unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben; jedoch werden auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen wird bestimmt auf den **25.08.2008 und – falls erforderlich auf den 26.08.2008 – ab 10.00 Uhr**. Die Erörterung ist öffentlich und findet statt im

Sitzungssaal (Raum 151)
des Rathausnebengebäudes
der Stadt Velbert
Thomasstr. 1
42551 Velbert

Einlass kann nur bis zur Kapazitätsgrenze der Räumlichkeiten gewährt werden. Zu diesem Termin wird nicht gesondert geladen.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag weitergeführt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 16 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
Scholz

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 180

**241 Antrag der Firma
Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH,
Ehinger Str.200 in 47259 Duisburg
auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung
nach § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes
(BImSchG)**

Bezirksregierung
53.01.01-3.2-5171

Düsseldorf, den 26. Mai 2008

Die Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, Ehinger Str. 200 in 47259 Duisburg hat mit Datum vom 04.01.2008 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Integrierten Hüttenwerkes durch

- Errichtung und Betrieb je einer Kohlenstaubeinblasanlage am Hochofen A und Hochofen B mit einer Kapazität von 200 kg Kohlenstaub pro Tonne Roheisen

gestellt.

Gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörden aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar,

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Brandt

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 182

**C.
Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**242 Antragsfrist 2008 für Investitionen
im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung
landwirtschaftlicher Produkte**

Landesamt für Natur
Umwelt und
Verbraucherschutz NRW

Recklinghausen, den 23. Mai 2008

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen hat darauf hinge-

wiesen, dass Anträge auf Förderung von Investitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen dienen, bis zum 16.07.2008 zu stellen sind.

Antragsteller können sein:

- Erzeugergemeinschaften, die nach dem Marktstrukturgesetz anerkannt sind,
- Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften, die nach dem Marktstrukturgesetz anerkannt sind,
- Zusammenschlüsse von mindestens fünf Erzeugern, die ökologische Produkte erzeugen und nicht die Anerkennungsvoraussetzungen nach dem Marktstrukturgesetz erfüllen,
- Zusammenschlüsse von mindestens fünf Erzeugern, die Qualitätsprodukte in einer Erzeugerregion produzieren und mindestens 80 % ihres Jahresumsatzes in bestimmten Vermarktungsregionen vermarkten sowie nicht die Anerkennungsvoraussetzungen nach dem Marktstrukturgesetz erfüllen,
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse erstreckt.

Vom Grundsatz her zuwendungsberechtigt sind Antragsteller

- nach der „Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG)“, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 124, S. 36 vom 20.05.2003,

darüber hinaus

- Unternehmen, Erzeugergemeinschaften und Erzeugerzusammenschlüsse mit einer Mitarbeiterzahl von weniger als 750 Personen oder einem Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. EURO,
- ausgenommen:

Erzeugerzusammenschlüsse, die regionale Produkte im Bereich Obst und Gemüse erzeugen mit einem Jahresumsatz von mehr als 1,5 Mio. €.

Die Frist zur Einreichung von Förderanträgen ist auf den 16.07.2008 festgesetzt. Sollten mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln nicht alle förderfähigen Anträge bedient werden können, entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres Ermessens im Rahmen eines Rankings. Dabei werden nur Anträge in das Ranking aufgenommen, die am Stichtag in prüffähiger Form (vollständig ausgefüllt, unterschrieben und mit allen Anlagen) vorliegen. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Nähere Auskünfte sowie die Antragsformulare sind erhältlich beim:

Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
Fachbereich 83
Leibnizstr. 10
45659 Recklinghausen

poststelle@lanuv.nrw.de

Telefon 02 11-15 90-24 34, -24 47, oder -24 33

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 182

**243 Ungültigkeitserklärung
 eines Polizei-Dienstausweises
 (KHK Andreas Wiersch)**

Polizeipräsidium Essen
Dez. 2.1 – 1504 –

Essen, den 26. Mai 2008

Der Polizei-Dienstausweis Nr.: 0435858, ausgestellt
am 04.03.2004 von der ZPD NRW für KHK And-
reas Wiersch, wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 183

**244 Ungültigkeitserklärung
 eines Polizei-Dienstausweises
 (Karolin Kubina)**

Polizeipräsidium Düsseldorf
26.04.01

Düsseldorf, den 21. Mai 2008

Der Dienstausweis Nr. 0445959, ausgestellt in 2004
für Karolin Kubina in Verlust geraten und wird für
ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 183

**245 Aufgebot von Sparurkunden
 (Nr. 3 100 224 975 und 3 552 778 346)**

Die von uns ausgestellten Sparurkunden
Nr. 3 100 224 975 und 3 552 778 346 wurden uns als in
Verlust geraten gemeldet und werden aufgeboten.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunden
werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder
seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunden
bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls
werden wir die Sparurkunden für kraftlos erklären.

Neuss, den 23. Mai 2008

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 183

**246 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuchs
 (Nr. 3 220 304 301)**

Das Sparkassenbuch Nr. 3 220 304 301 wird nach
§16 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 20. Mai 2008

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 183



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach